

# **Ordnung zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis zur Umsetzung des § 72a SGB VIII (Einsichtnahmeordnung)**

## **§ 1 Tätigkeitsausschluss; Lizenzvoraussetzung**

(1) <sup>1</sup>Der Ju-Jutsu-Verband Bayern e. V. setzt im Jugendbereich keine Personen ein, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck lässt er sich von Personen, die bei Jugendmaßnahmen des Verbandes für diesen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, vor dem Einsatz und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (erweitertes Führungszeugnis) vorlegen.

(2) <sup>1</sup>Der Ju-Jutsu-Verband Bayern e. V. strebt an, dass auch seine Mitgliedsorganisationen im Jugendbereich keine Personen einsetzen, die rechtskräftig wegen einer der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Straftaten verurteilt worden sind. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck lässt er sich von den Teilnehmern an Ausbildungen zum Trainer C Ju-Jutsu (Breiten- oder Leistungssport), von den Teilnehmern an Ausbildungen zum Kursleiter „Nicht mit mir!“ sowie bei der Verlängerung von „Nicht mit mir!“-Kursleiterlizenzen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

## **§ 2 Vorlagepflichtige Personen**

(1) Ein erweitertes Führungszeugnis müssen vorlegen:

1. der Vizepräsident Jugend und die Jugendreferenten,
2. die im Jugendbereich tätigen Landstrainer,
3. die Referenten bei Jugendmaßnahmen
  - a) im Breitensportbereich und
  - b) im Leistungssportbereich,
4. die Teilnehmer an Ausbildungen
  - a) zum Trainer C Ju-Jutsu (Breiten- oder Leistungssport) und
  - b) zum Kursleiter „Nicht mit mir!“ sowie

5. Inhaber der Kursleiterlizenz „Nicht mit mir!“ bei deren Verlängerung.

(2) <sup>1</sup>Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 kann von einer Einsichtnahme abgesehen werden, wenn nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen kein Macht-, Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis zu der Person entstehen kann, das zielgerichtet ausgenutzt werden könnte. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Rechtsausschusses im Einvernehmen mit dem nach § 4 Absatz 1 oder 2 zuständigen Vizepräsidenten; kommt kein Einvernehmen zustande, ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Andere Personen, die bei Jugendmaßnahmen des Verbandes für diesen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ein Macht-, Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis zu der Person entstehen kann, das zielgerichtet ausgenutzt werden könnte. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Im Übrigen sind die für die nach Absatz 1 Nr. 3 Vorlageverpflichteten geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

### **§ 3 Zuständigkeit**

(1) Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

(2) Hinsichtlich der nach § 2 Absatz 1 Nrn. 4 und 5 Vorlageverpflichteten kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses den jeweiligen Ausbildungsverantwortlichen mit dessen Einverständnis mit der Einsichtnahme beauftragen.

### **§ 4 Verfahren der Einsichtnahme**

(1) <sup>1</sup>Der Vizepräsident Jugend benennt die Vorlageverpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 lit. a gegenüber dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses. <sup>2</sup>Er gibt dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses rechtzeitig vor jeder Jugendmaßnahme die vorgesehenen Referenten bekannt.

(2) <sup>1</sup>Der Vizepräsident Leistungssport benennt die Vorlageverpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 lit. b gegenüber dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Vizepräsident Leistungssport kann die Benennung der Vorlageverpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 lit. b auf den zuständigen Landestrainer übertragen.

(3) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses fordert die Vorlageverpflichteten schriftlich zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auf.

(4) Der Vorlageverpflichtete beantragt bei seiner Meldebehörde die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses.

(5) <sup>1</sup>Nach Erhalt legt der Vorlageverpflichtete das erweiterte Führungszeugnis dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses persönlich oder per Post zur Einsichtnahme vor. <sup>2</sup>Stattdessen kann der Vorlageverpflichtete das erweiterte Führungszeugnis bei seiner Meldebehörde zur Einsichtnahme vorlegen und sich eine Bescheinigung ausstellen lassen, dass das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 enthält; die Bescheinigung ist dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses persönlich oder per Post zur Einsichtnahme vorzulegen.

(6) Zum Zeitpunkt der Vorlage an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses soll das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als sechs Monate sein.

(7) <sup>1</sup>Bei der Vorlage soll der nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 Vorlageverpflichtete das Ende seiner Vertragslaufzeit angeben. <sup>2</sup>Der nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 Vorlageverpflichtete soll erklären, ob er einmalig oder wiederkehrend im Jugendbereich tätig wird; bei wiederkehrender Tätigkeit kann ein Endzeitpunkt angegeben werden.

(8) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Rechtsausschusses nimmt durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis oder in die Bescheinigung zur Kenntnis, ob das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 enthält; dabei dürfen Daten nur in dem in § 5 vorgesehenen Umfang erhoben und gespeichert werden. <sup>2</sup>Das erweiterte Führungszeugnis oder die Bescheinigung ist unverzüglich nach Abschluss des Einsichtnahmeverfahrens an den Vorlageverpflichteten persönlich oder per Post zurückzureichen.

(9) Bei fortgesetzter Tätigkeit im Jugendbereich erfolgt eine erneute Einsichtnahme in der Regel alle fünf Jahre.

(10) <sup>1</sup>Auf die Einsichtnahme durch einen Beauftragten nach § 3 Absatz 2 finden die Absätze 3 bis 6 und 8 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Nach der Einsichtnahme teilt der Beauftragte dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses mit, ob er für alle Vorlageverpflichteten die Einsichtnahme durchgeführt hat und ob die eingesehenen erweiterten Führungszeugnisse Eintragungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 enthalten. <sup>3</sup>Im Fall des § 2 Absatz 1 Nr. 4 erfolgt die Mitteilung nach Abschluss des Einsichtnahmeverfahrens für alle Vorlageverpflichteten der jeweiligen Ausbildung. <sup>4</sup>Im Fall des § 2 Absatz 1 Nr. 5 erfolgt die Mitteilung jährlich zum Ende des Kalenderjahres.

## **§ 5 Erhebung und Speicherung von Daten; Löschung**

(1) Im Fall des § 2 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 werden folgende Daten erhoben und gespeichert:

1. der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses,
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist,
4. im Fall des § 2 Absatz 1 Nr. 1 zusätzlich das satzungsmäßige Ende der Amtsperiode,
5. im Fall des § 2 Absatz 1 Nr. 2 zusätzlich das Ende der Vertragslaufzeit und
6. im Fall des § 2 Absatz 1 Nr. 3 zusätzlich die Erklärung des Vorlageverpflichteten, ob er einmalig oder wiederkehrend im Jugendbereich tätig wird, sowie gegebenenfalls einen angegebenen Endzeitpunkt.

(2) <sup>1</sup>Im Falle des § 2 Absatz 1 Nr. 4 werden folgende Daten erhoben:

1. der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses sowie
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.

<sup>2</sup>Für die Dauer des Einsichtnahmeverfahrens kann der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, gespeichert werden. <sup>3</sup>Darüber hinaus findet keine Speicherung statt. <sup>4</sup>Im Fall des § 3 Absatz 2 sind die Daten unverzüglich zu löschen, sobald die Mitteilung nach § 4 Absatz 10 Satz 2 erfolgt ist; im Übrigen sind sie

unverzögerlich zu löschen, sobald das Einsichtnahmeverfahren für alle Vorlageverpflichteten der jeweiligen Ausbildung abgeschlossen ist.

(3) <sup>1</sup>Im Falle des § 2 Absatz 1 Nr. 5 werden folgende Daten erhoben:

1. der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses sowie
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.

<sup>2</sup>Eine Speicherung der Daten findet nicht statt.

(4) <sup>1</sup>Die erhobenen Daten dürfen nur gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. <sup>3</sup>Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 1 Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen wird. <sup>4</sup>Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

(5) <sup>1</sup>Wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 1 Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen wird, hat der nach § 4 Absatz 1 oder 2 zuständige Vizepräsident dies dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Betroffene kann dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses jederzeit die Beendigung der Tätigkeit anzeigen.

(6) Über die ihnen im Zusammenhang mit der Einsichtnahme und Freigabe bekanntgewordenen Daten sind die Beteiligten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 6 Freigabe für den Einsatz im Jugendbereich**

(1) <sup>1</sup>Enthält das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1, erklärt der Vorsitzende des Rechtsausschusses in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 und Absatz 3 die Freigabe des Vorlageverpflichteten für den Einsatz im Jugendbereich. <sup>2</sup>Wird ein erweitertes Führungszeugnis nicht vorgelegt oder enthält es Eintragungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1, erklärt der Vorsitzende des Rechtsausschusses, dass keine Freigabe erfolgt.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 erfolgt im Fall der Vizepräsidenten gegenüber dem Präsidenten, im Übrigen gegenüber dem nach § 4 Absatz 1 oder 2 zuständigen Vizepräsidenten.

(3) <sup>1</sup>Die Erklärung nach Absatz 1 erfolgt im Fall des § 2 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 vor Aufnahme der Tätigkeit und nach jeder erneuten Einsichtnahme nach § 4 Absatz 9. <sup>2</sup>Im Fall des § 2 Absatz 1 Nr. 3 erfolgt die Erklärung maßnahmenbezogen. <sup>3</sup>Davon abweichend gilt Satz 1 entsprechend, soweit ein Vizepräsident nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 vorlageverpflichtet ist.

(4) <sup>1</sup>Ohne die Freigabe nach Absatz 1 dürfen die nach § 2 Vorlageverpflichteten nicht für Tätigkeiten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 eingesetzt werden. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses Ausnahmen hiervon gestatten, wenn keine Bedenken bestehen.

## **§ 7 Feststellung der Lizenzvoraussetzung**

(1) <sup>1</sup>Enthält das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1, stellt der Vorsitzende des Rechtsausschusses fest

1. in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 4, dass dem Vorlageverpflichteten unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen die Lizenz erteilt werden kann, und
2. in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 5, dass die Lizenz des Vorlageverpflichteten unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen verlängert werden kann.

<sup>2</sup>Wird in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 4 ein erweitertes Führungszeugnis nicht bis zur Lizenzprüfung vorgelegt oder enthält es Eintragungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1, stellt der Vorsitzende des Rechtsausschusses fest, dass dem Vorlageverpflichteten die Lizenz nicht erteilt werden darf. <sup>3</sup>Wird in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 5 ein erweitertes Führungszeugnis nicht mit der zu verlängernden Lizenz vorgelegt oder unverzüglich nachgereicht oder enthält es Eintragungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1, stellt der Vorsitzende des Rechtsausschusses fest, dass die Lizenz des Vorlageverpflichteten nicht verlängert werden darf.

(2) Die Feststellung nach Absatz 1 ist dem Ausbildungsverantwortlichen mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Im Fall des § 3 Absatz 2 erfolgt die Feststellung nach Absatz 1 durch den Beauftragten. <sup>2</sup>Sie ist in die Mitteilung nach § 4 Absatz 10 Satz 2 aufzunehmen.

(4) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 gibt der Ausbildungsverantwortliche die Feststellung dem Vorlageverpflichteten formlos bekannt.

(5) <sup>1</sup>Ohne die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 darf die Lizenz in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 4 nicht erteilt und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 5 nicht verlängert werden. <sup>2</sup>Die Versagung der Lizenzerteilung oder -verlängerung aus diesem Grund lässt den Anspruch auf Teilnahmegebühren an Ausbildungs- und Verlängerungsmaßnahmen unberührt.